

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 28. Februar 2019

Jahrgang 2019, Nr. 4

Inhalt

	Seite		Seite
A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke			
40 Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP - für den Ausbau (naturnahe Verlegung als wesentliche Umgestaltung) des oberirdischen Gewässers „Bastau“ auf div. Grundstücken in der Gemarkung Minden	26	46 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich der Veranstaltung „Lübbecke tischt auf“ in der Stadt Lübbecke	29
41 Feststellung der UVP-Pflicht - Gewässerausbau		47 Nachfolger eines ausgeschiedenen Ratsmitgliedes im Rat der Stadt Lübbecke	31
41 Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit)	27	48 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Die Siekkämpfe“ (Ortsteil Nettelstedt) - Satzungsbeschluss der Stadt Lübbecke	32
42 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	27	49 Öffentliche Zustellung von Widerspruchsbescheiden der Stadt Porta Westfalica	33
43 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	27		
B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden		C. Sonstige Bekanntmachungen	
44 Auslegung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen	27	50 Mitgliederversammlung am 26.03.2019 der Jagdgenossenschaft Möllbergen	33
45 Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Östlich des Weidenweges“ der Stadt Bad Oeynhausen	28	51 Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	34
		52 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	35

40

Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht - Gewässerausbau

Bekanntgabe der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP - für den Ausbau (naturnahe Verlegung als wesentliche Umgestaltung) des oberirdischen Gewässers „Bastau“ auf div. Grundstücken in der Gemarkung Minden, Flure 29 und 31 auf einer Länge von ca. 1500 m zwischen der Brücke Ringstraße und Fußgängerbrücke Kolpingweg

Die Städtischen Betriebe Minden beabsichtigen den Ausbau (naturnahe Verlegung als wesentliche Umgestaltung) des oberirdischen Gewässers „Bastau“ auf div. Grundstücken in der Gemarkung Minden, Flure 29 und 31 auf einer Länge von ca. 1500 m zwischen der Brücke Ringstraße und Fußgängerbrücke Kolpingweg.

Nach Ziff. 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 24.02.2010 in der zur Zeit gültigen Fassung unterliegen **naturnahe Gewässerausbaumaßnahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls** und sind nach § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien auf erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu prüfen.

Nach Prüfung durch die zuständigen Behörden des Kreises Minden-Lübbecke sind durch den Ausbau keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten, so dass für das Vorhaben **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist. Gemäß § 5 Abs. 3 des UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Nach § 5 Abs. 2 UVPG wird diese Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Minden, den 13.02.2019
Az. 685300/06/12974

Kreis Minden-Lübbecke
- Der Landrat -
Untere Wasserbehörde
Im Auftrag:
gez.
(Klemens Fuhrmann)

41

Bekanntmachung**Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit)**

Die Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

42

Bekanntmachung**Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen**

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

43

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 5	Redaktionsschluss	07.03.2019	Ausgabe	14.03.2019
Nr. 6	Redaktionsschluss	29.03.2019	Ausgabe	05.04.2019
Nr. 7	Redaktionsschluss	11.04.2019	Ausgabe	18.04.2019
Nr. 8	Redaktionsschluss	03.05.2019	Ausgabe	10.05.2019

44

Bekanntmachung**über die öffentliche Auslegung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen.**

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Die während der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB im Verfahren zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und gemäß der Abwägung in Anlage 3 zur Druckvorlage beschlossen.
2. Dem Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 30.07.2018, bestehend aus der Planzeichnung und der beigefügten Begründung wird zugestimmt.
Es wird beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen und den Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 30.07.2018 öffentlich auszulegen.“

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die Umwandlung der Darstellung einer etwa 1ha großen Fläche von „Fläche der Landwirtschaft“ in „Fläche für Gemeinbedarf – Sozialen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen“. Die Änderungsfläche befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 64 „Östlich des Weidenweges“ in der Gemarkung Bad Oeynhausen. Die genaue Lage der Änderungsfläche ist den Planunterlagen zu entnehmen.

Der Planentwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und zugehörige Begründung werden in der Zeit vom

11.03.2019 bis einschließlich 12.04.2019

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bereich Stadtentwicklung, Raum 60, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Es besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Einsichtnahme telefonisch unter 05731 / 14 21 11 zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 26.09.2018 über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 19.02.2019

Az.: B.61.Ko

Stadt Bad Oeynhausen
- Bereich Stadtentwicklung -
gez. Achim Wilmsmeier
(Bürgermeister)

Bekanntmachung**über die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Östlich des Weidenweges“ der Stadt Bad Oeynhausen.**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 07.02.2019 folgenden Beschluss gefasst:

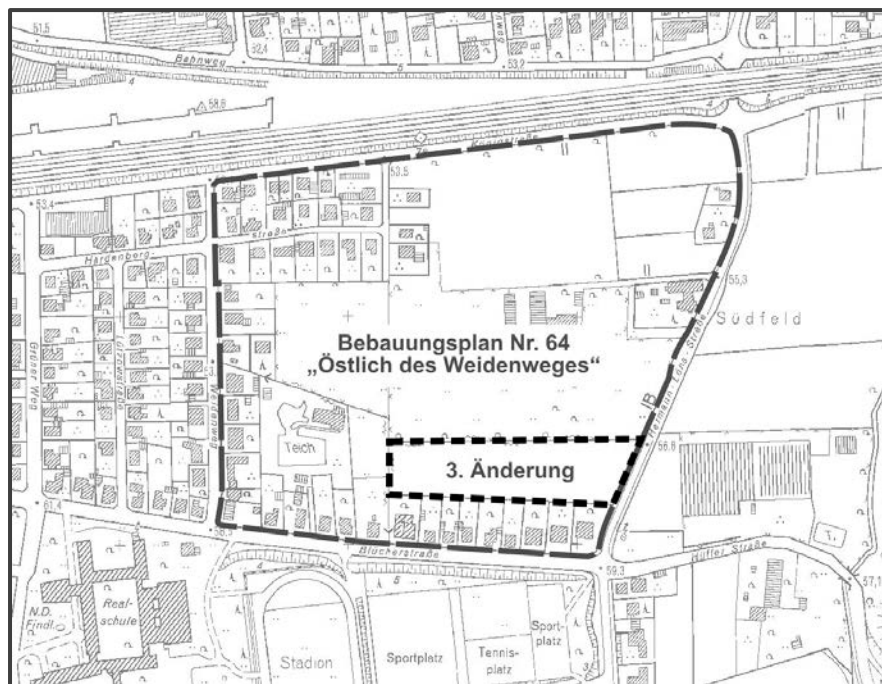
- „1. Die während der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB im Aufstellungsverfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Östlich des Weidenweges“ eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und gemäß der Abwägung in Anlage 7 zur Druckvorlage beschlossen.
2. Dem Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Östlich des Weidenweges“ in der Fassung vom 20.12.2018, bestehend aus der Planzeichnung und der beigefügten Begründung wird zugestimmt.
Es wird beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen und den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Östlich des Weidenweges“ in der Fassung vom 20.12.2018 öffentlich auszulegen.“

Das Plangebiet des Änderungsbereiches befindet sich im Ortsteil Bad Oeynhausen. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Östlich des Weidenweges“ wird im

Norden:	durch die südliche Grenze des Flurstücks 1353,
im Osten:	durch die westliche Begrenzung der „Hermann-Löns-Str.“ (Flurstück 1251)
im Süden:	durch die südliche Grenze des Flurstückes 1239, (Flurstückbezeichnung zur Zeit der Aufstellung)
im Westen:	durch die östliche Grenze des Grabens (Flurstück 937),

- alle in der Flur 11 der Gemarkung Bad Oeynhausen – begrenzt. Insgesamt beläuft sich der Änderungsbereich auf eine Fläche von 10.895m².

Lageplan:



Quelle: Geobasisdaten der Kommunen des Landes NRW © Geobasis NRW 2019

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Grundlagen für notwendige Gemeinbedarfseinrichtungen im südlichen Stadtgebiet zu schaffen. Mit Umsetzung der Planung wird es möglich diese Nutzungen im zentralen Stadtgebiet anzusiedeln.

Bisher befindet sich im Plangebiet eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Um die zukünftige Entwicklung dieser etwa 1ha großen Fläche städtebaulich zu ordnen, ist am 13.12.2017 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 durch den Rat der Stadt Bad Oeynhausen beschlossen worden.

Der Planentwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Östlich des Weidenweges“ einschließlich der „Textlichen Festsetzungen“ und der Begründung mit Umweltbericht sowie die Artenschutzrechtliche Prüfung werden in der Zeit vom 11.03.2019 bis einschließlich 12.04.2019

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bereich Stadtentwicklung, Raum 60, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Es besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Einsichtnahme telefonisch unter 05731 / 14 21 11 zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zur Planung verfügbar:

Schutzgut Mensch:

- In der Begründung des Bebauungsplanes (Dez. 2018), Kapitel 7, ab Seite 10
- Im Umweltbericht (Jan. 2019), Punk 3.1, ab Seite 7
- Gutachten zur Einschätzung des Gefahrenpotenzial einer "Driving Range" (Landschaftsbaugutachter Dipl.-Ing. R. Martin, Jan. 2019)

Schutzgut Tiere u. Pflanzen:

- In der Begründung des Bebauungsplanes (Dez. 2018), Kapitel 7, Seite 11
- Im Umweltbericht (Jan. 2019), Punkt 3.2, ab Seite 8

Schutzgüter Boden u. Wasser:

- In der Begründung des Bebauungsplanes (Dez. 2018), Kapitel 7, ab Seite 11
- Im Umweltbericht (Jan. 2019), Punkte 3.4+3.5, ab Seite 11
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW vom 25.06.2018

Schutzgüter Klima u. Luft:

- In der Begründung des Bebauungsplanes (Dez. 2018), Kapitel 7, ab Seite 12
- Im Umweltbericht (Jan. 2019), Punkt 3.6, ab Seite 12

Schutzgut Kultur- u. Sachgüter:

- In der Begründung des Bebauungsplanes (Dez. 2018), Kapitel 7, ab Seite 13
- Im Umweltbericht (Jan. 2019), Punkt 3.8, ab Seite 12

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen vom 07.02.2019 über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Östlich des Weidenweges“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 19.02.2019

Az.: B.61.Ko

Stadt Bad Oeynhausen
- Bereich Stadtentwicklung -
gez. Achim Wilmsmeier
(Bürgermeister)

46

Bekanntmachung
Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
anlässlich der Veranstaltung „Lübbecke tischt auf“
in der Stadt Lübbecke vom 14.02.2019

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S 516), geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S.172) wird für die Stadt Lübbecke verordnet:

§ 1

Im öffentlichen Interesse dürfen Verkaufsstellen anlässlich der Veranstaltung „Lübbecke tischt auf“ im zentralen Versorgungsbereich „Innenstadt“ gemäß Anlagen 1 und 2 am Sonntag eine Woche vor Ostern eines jeden Jahres in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein. Für den Fall, dass der Sonntag eine Woche vor Ostern in die Osterschulferien oder in den März fällt, dürfen Verkaufsstellen am ersten Sonntag nach Osterschulferienende in der o.g. Zeit geöffnet sein.

§ 2

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb des festgelegten örtlichen Geltungsbereichs sowie der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Ladenöffnungsgesetz NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 14.02.2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

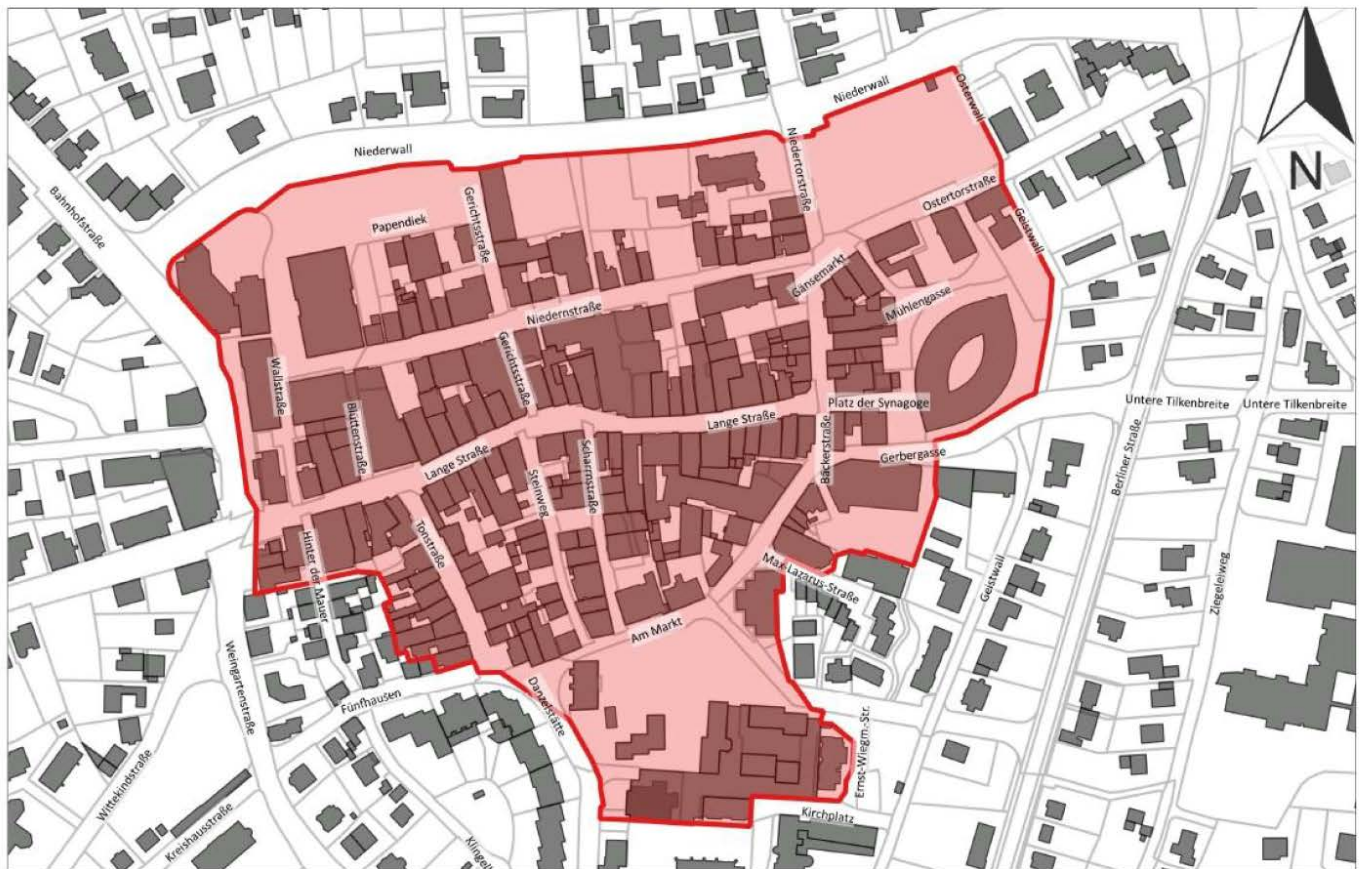
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 14.02.2019

Stadt Lübbecke
Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

Anlage 1

Zentraler Versorgungsbereich "Innenstadt" (markierter Bereich der kartographischen Darstellung)



© GeoBasis-DE / Kreis Minden-Lübbecke -
Kataster- und Vermessungsamt / 14 -NBSN-02342

Anlage 2**Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt (Straßenverzeichnis)**

Straße	Geltungsbereich		
	kompletter Straßenzug	einzelne Hausnummern ¹	
		ungerade	gerade
Am Markt	nein	1, 3, 5, 7, 21, 23, 25, 27, 29	6, 8, 16, 16a, 16b, 20, 22, 24, 26, 28
Bäckerstraße	ja	-	-
Bahnhofstraße	nein	1, 1a, 1b, 3	-
Blütenstraße	ja	-	-
Ernst-Wiegmann-Straße	nein	1	-
Gänsemarkt	ja	-	-
Gerbergasse	nein	-	4
Gerichtsstraße	ja	-	-
Lange Straße	ja	-	-
Mühlengasse	ja	-	-
Niedernstraße	ja	-	-
Niedertorstraße	nein	-	2, 4
Ostertorstraße	nein	1, 3, 5, 7	-
Papendiek	ja	-	-
Platz der Synagoge	ja	-	-
Scharrnstraße	ja	-	-
Steinweg	ja	-	-
Tonstraße	ja	-	-
Wallstraße	ja	-	-

¹ Bebauung Stand 11.10.2018**47****Bekanntmachung**

Das Mitglied des Rates der Stadt Lübbecke, Herr Henrich Oevermann, Lützowstraße 5a, 32312 Lübbecke hat per Schreiben vom 11.02.2019 die Rückgabe seines Ratsmandates erklärt.

Das zurückgetretene Ratsmitglied ist auf Vorschlag der Partei CDU gewählt worden. Aufgrund des § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) wird hierdurch festgestellt, dass als Nachfolger aus der Reserveliste der Partei CDU

Herr Uwe Hannemann, Horster Straße 5, 32312 Lübbecke

gewählt ist.

Herr Uwe Hannemann nahm das Mandat an.

Gegen diese Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch gemäß § 39 KWahlG erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a-c KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Bürgermeister als Wahlleiter der Stadt Lübbecke, Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Lübbecke, den 21.02.2019

Frank Haberbosch
Bürgermeister und Wahlleiter

Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke
1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes
„Die Siekkämpfe“ (Ortsteil Nettelstedt)
- Satzungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 15.11.2018 folgenden Beschluss gefasst:

1. *Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und der Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB wurden keine Anregungen vorgebracht. Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) BauGB und der Offenlegung gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB eingestellt. Den Abwägungsvorschlägen wird zugestimmt.*
2. *Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. §§ 7 (1) und 41 (1g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, wird die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Die Siekkämpfe“ als Satzung beschlossen. Der Begründung wird zugestimmt.*

Die Lage des Änderungsbereiches und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich. Der Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, Zimmer 715, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- 1) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübbecke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
- 2) Gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 3) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

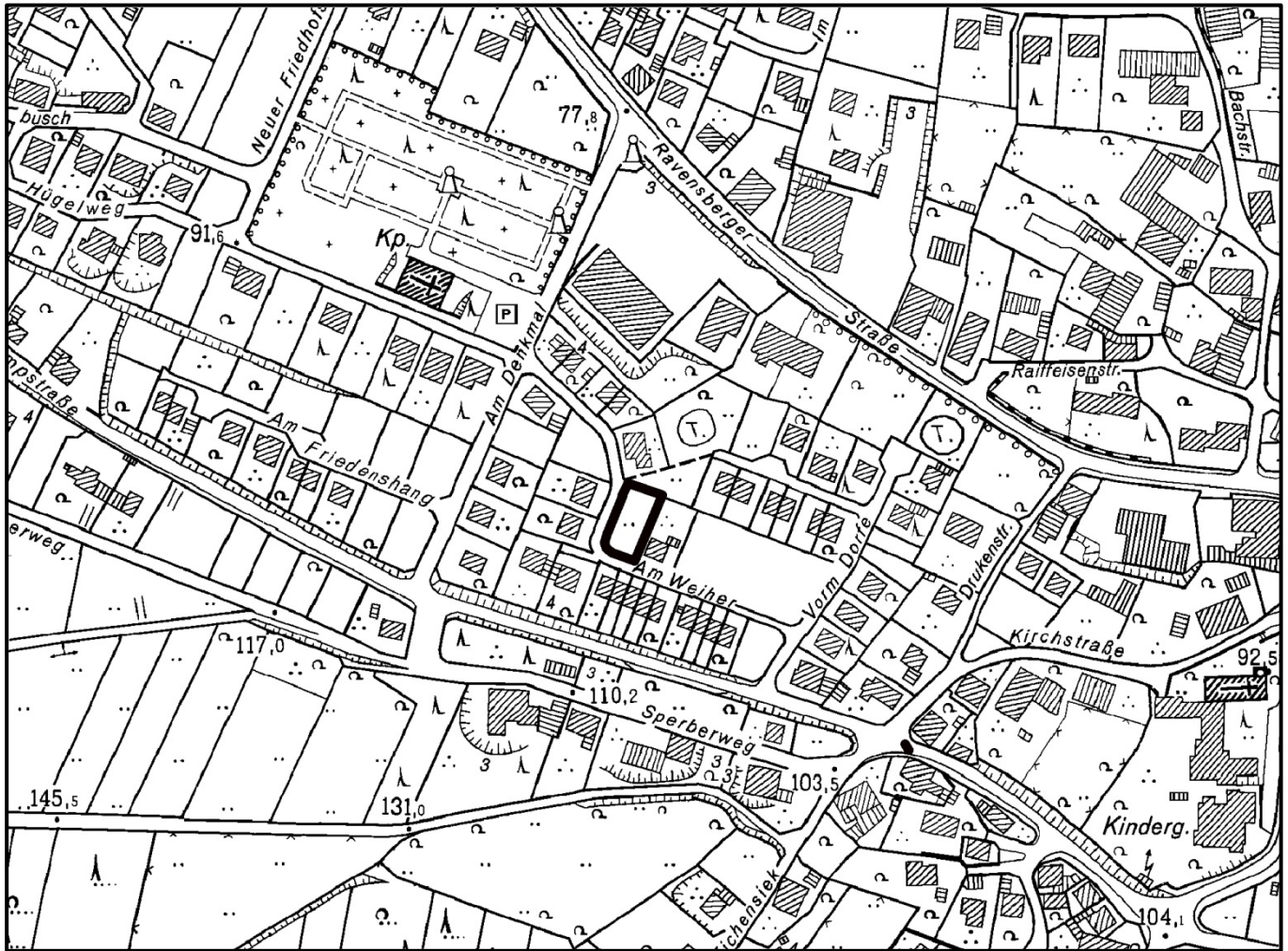
Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Die Siekkämpfe“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

Lübbecke, den 15.02.2019

Der Bürgermeister
 Frank Haberbosch



49

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Widerspruchsbescheiden
der Stadt Porta Westfalica

Die Zustellung von Widerspruchsbescheiden der Stadt Porta Westfalica wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

50

Bekanntmachung
Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Möllbergen

die Jagdgenossenschaft Möllbergen lädt zur diesjährigen Mitgliederversammlung am 26.03.2018, um 19:30 Uhr im Vereinszentrum Möllbergen, Schierholzstraße 9 ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verlesung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 20.03.2018
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassierers
 - 4.1 Vorlage der Jahresrechnung 2018/19
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Vorstellung, Beratung und Beschluss des Haushaltsplanes 2019/20 sowie Verwendung des Reinerlöses
7. Wahl eines Wahlleiters
8. Neuwahl des gesamten Vorstandes
 - 8.1 Wahl des 1. Vorsitzenden
 - 8.2 Wahl des 2. Vorsitzenden
 - 8.3 Wahl des Kassierers
 - 8.4 Wahl des Schriftführers
 - 8.5 Wahl des stellvertretenden Kassierers

- 8.6 Wahl des stellvertretenden Schriftführers
- 8.7 Wahl des 1. Beisitzers
- 8.8 Wahl des 2. Beisitzers
- 8.9 Wahl des 1. stellvertretenden Beisitzers
- 8.10 Wahl des 2. stellvertretenden Beisitzers
- 8.11 Wahl des Kassenprüfers
- 8.12 Wahl des stellvertretenden Kassenprüfers
- 9. Bericht der Jagdpächter
- 10. Verschiedenes

Im Anschluss an die Versammlung sind die Jagdgenossen zu einem kleinen Imbiss eingeladen. Um besser planen zu können, bitten wir Sie uns bis zum 16.03.2019 mitzuteilen, ob Sie am Imbiss teilnehmen werden. Der Imbiss ist für die Jagdgenossen kostenlos. Anmeldung können Sie sich unter folgender Email: jagdgenossenschaft-moellbergen@gmx.de oder telefonisch unter der Tel.-Nr. 05706/2110 Sollten Sie an der Mitgliederversammlung verhindert sein, so können Sie sich vertreten lassen. In diesem Fall ist eine Vollmacht für den Vertreter auszustellen.

Porta Westfalica, 11.02.2019

Jagdgenossenschaft Möllbergen
Gez.
Eckhard Hölkemeier
Vorsitzender

Anlage:

Jagdgenossenschaft Möllbergen
Vorsitzender Eckhard Hölkemeier
Harksiek 54
32457 Porta Westfalica

Vollmacht

Ich «Vorname» «Nachname»
wohnhaft in «Strasse», «PLZ» «Ort»
Fläche: «Flaeche» ha

bevollmächtigte

Herrn/Frau

wohnhaft in

Straße, Hs.-Nr.

PLZ, Ort

mich bei der Versammlung der Jagdgenossenschaft Möllbergen am 26.03.2019 zu vertreten.

Fläche die vertreten wird: _____ ha.

Datum/Unterschrift

51

Bekanntmachung Aufgebot

Am 05.02.2019 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 331 082 636

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 11.02.2019

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Bekanntmachung
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 342 081 049 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 22.11.2018 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 11.02.2019

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher